

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

X.

Die

Canonsammlung des Cardinals Deusdedit

und

das Register Gregors VII.

Von

S. Löwenfeld.

I.

Der Cardinal Deusdedit, über dessen Leben nur äusserst dürftige Notizen auf uns gekommen sind, widmete dem Papste Victor III, dem Nachfolger Gregors VII, ein Werk, welches dazu bestimmt war, die Ansprüche der römischen Kurie gegenüber den weltlichen Gewalten zu rechtfertigen. Die eigenen Worte des Cardinals lassen über die Tendenz seines Buches keinen Zweifel. 'Auctoritatis ipsius privilegium', heisst es in dem Widmungsbrief, 'quo omni christiano orbi praeminet, ignorantibus patefacere cupiens . . . ex variis sanctorum patrum et christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis, praesens defloravi opusculum, quadrifaria dispartitum partitione'. Er will also, um das Vorrecht der päpstlichen Autorität zu begründen, aus den Kirchenvätern und den wichtigsten Urkunden christlicher Fürsten die Beweise zusammenstellen. Er hat seine Aufgabe in der Weise gelöst, dass er das gesammelte Material in vier Bücher mit besonderen Titeln getheilt hat.

Wann hat Deusdedit sein Werk verfasst? Stellen wir zuerst fest, wann er sein Werk beendet hat. Aus der Widmung an Victor III. ergibt sich mit absoluter Sicherheit als terminus ad quem der 16. Sept. 1087, d. h. der Tag, an welchem der Papst gestorben ist; es ergibt sich ferner daraus mit relativer Sicherheit der terminus a quo, der 9. Mai desselben Jahres, an welchem Victor die Weihe erhalten hat. Ich nehme den Tag der Weihe an und nicht den Tag der Wahl, welche beinahe 12 Monate früher erfolgt ist, weil Deusdedit den erwählten und noch nicht ordinierten Papst sicherlich nach dem allgemeinen Brauch 'electo apostolico' angedet hätte und nicht: 'beatissimo atque apostolico viro pontifici domno papae Victori tertio', wie die Anrede in Wirklichkeit lautet. Also zwischen Mai und September 1087 ist die Collectio canonum vollendet worden¹.

1) Nur beiläufig sei bemerkt, dass Pflugk-Harttung im NA. VIII, 240 die Abfassungszeit in die Regierung Paschals II. (1099—1118) verlegt hat. Schon Ewald hat darauf erwidert (ibid. p. 420), dass diese Annahme

Nicht so eng wird sich die Zeit begrenzen lassen, während welcher Deusdedit an seinem Werke gearbeitet hat. Ich hoffe im Verlauf der Untersuchung zu beweisen, dass er seine Briefe Gregors VII. aus dem Register des Papstes in der uns erhaltenen Gestalt entnommen hat, und da der letzte Theil dieses Registers nicht vor dem J. 1084 vorhanden gewesen sein kann, so vermuthete ich, dass er vor diesem Jahre seine Arbeit nicht begonnen hat. Beweisen lässt es sich allerdings nicht; denn bei der Art und Weise, wie solche Canonsammlungen zu Stande kommen, ist es immerhin denkbar, dass Deusdedit schon einige Jahre vorher sein Material gesammelt und geordnet hatte, und nachträglich erst das Gregorianische Register, als es der Oeffentlichkeit übergeben war, excerpiert und in seine Bogen eingetragen habe.

Aus welchen Quellen hat Deusdedit sein Material geschöpft? Neben Concilsbeschlüssen und päpstlichen Decretalen Gelasius I, Pelagius I, Honorius I. und Gregors II. wird der Liber pontificalis unter dem Namen des Bibliothekars Anastasius citiert, ferner der Liber Diurnus, Pseudoisidor, Paulus Diaconus, die Chronik des Victor Tunnensis¹, das Register Gregors I. und Johannis VIII, die Gesta des h. Bonifaz, ein Ordo Romanus etc. und von den Canonisten des XI. Jahrhunderts Burchard von Worms². In dieser Reihe der Quellen habe ich zwei unerwähnt gelassen, die wegen ihres Verhältnisses zur Collectio canonum eine besondere Beachtung verdienen, — nemlich das päpstliche Archiv im Lateran und das Register Gregors VII.

Im Liber III c. 150 (p. 331) heisst es: 'Ex synodo habita in Dalmatia a legatis VII. papae Gregorii, scilicet a Gebizone ... abbate, nec non et a Folcuino Forosimpronii episcopo; quae synodus habetur in archivo sacri palatii Lateranensis, in qua de regno et rege Dalmatiae ita inter cetera legitur', und dann folgt ein grosses Stück aus den Synodalakten. So viel ich sehe, ist dies die einzige Stelle, aus welcher mit Sicherheit hervorgeht, dass Deusdedit das 'Archiv des Lateranischen Palastes' benutzt habe. Ich hätte hier auch die Stellen angezogen, in welchen Deusdedit von einer Bibliotheca Lateranensis spricht, wenn nicht jüngst behauptet worden wäre,

nur auf einen Irrthum des Schreibers des Vatic. Codex zurückzuführen sei. Der Brief, der hier die Ueberschrift 'Paschalis II.' trägt, geht in andern Sammlungen unter dem Namen Paschals I. und so war er auch von Jaffé unter die Regesten dieses Papstes aufgenommen worden. Richter, Beiträge S. 26, hat jedoch erwiesen, dass er weder Paschalis I. noch Paschalis II. angehöre, sondern dem Bischof Guido von Arezzo; zu berichtigen ist bei ihm nur die Angabe, dass der 'unkritische' Ivo für den Fehler verantwortlich zu machen sei. 1) Bei Deusdedit steht wie auch sonst häufig Tunnunensis. 2) Anselm von Lucca, den Giesebrecht angiebt, habe ich nicht gefunden.

dass wenigstens unter Paschalis II. Bibliothek und Archiv getrennt gewesen sei. Die Beweise, die Pflugk-Hartung für seine Behauptung anführt (NA. VIII, 240) sind die denkbar schwächsten¹; die verschiedenen Bezeichnungen des Deusdedit: 'archivum', 'bibliotheca', 'tomi patriarchii Lateranensis' bedürfen noch sehr der Untersuchung, und soweit ich mir ein Bild von den Archivverhältnissen der Kurie machen kann, bezeichnet 'bibliotheca' die eigentliche Bücherei, d. h. das ganze urkundliche, in Bücher eingetragene Material, während unter 'archivum' im engeren Sinne der Aufbewahrungsort der grossen Masse von Einzelurkunden verstanden wird. Beide zusammen, die Bibliothek und das Archiv, machen das grosse, häufig erwähnte Archivum palatii Lateranensis aus. Was noch besonders gegen die Pflugk-Hartung'sche Hypothese misstrauisch macht ist der Umstand, dass nach den bekannt gewordenen Dokumenten eine Trennung des Archivs von der Bibliothek erst in die nachavignonische Zeit fällt und dass noch am Ende des XV. Jahrhunderts die Ausdrücke 'bibliotheca secreta' und 'archivum apostolicum' unterschiedslos gebraucht werden². Aber wie dem auch sein mag, die eine Erwähnung des Deusdedit, dass er das päpstliche Archiv benutzt habe, reicht für meine Zwecke vollkommen aus.

II.

Wir haben uns so den Weg gebahnt zu der Frage, wie sich Deusdedit zum Register Gregors VII. verhält? Von der Beantwortung dieser Frage hängt theilweise der Werth jener Briefsammlung ab. Die Glaubwürdigkeit ihrer Texte, die Zuverlässigkeit der chronologischen Noten würden bedenklich erschüttert werden, wenn die Antwort so ausfiele, wie sie neuerdings Ewald und Pflugk-Hartung gegeben haben. Ich brauche nur auf die Folgen hinzuweisen, die es haben würde, wenn das bedeutsamste literarische Denkmal, welches das Mittelalter uns überliefert hat, zu einer Quelle zweiten Ranges degradiert würde. Das Register, welches bisher ausschliesslich die Darstellung des Gregorianischen Zeitalters beherrscht hat, würde der schrankenlosen Interpretationslust derjenigen ausgesetzt

1) An der von ihm citierten Stelle handelt es sich nicht um verschiedene Lokalitäten, sondern um verschiedene Bücher des päpstlichen Archivs. 'Registra' sind die Copialbücher, während 'tomi carticii' die Contobücher bedeuten, in welche die Pacht- und Kaufverträge und ähnliche Schriftstücke eingetragen wurden. Wenn Pflugk-Hartung weiter behauptet, 'dass für Unterzeichnung von Urkunden nicht mehr der Titel eines Bibliothekars, sondern von Urban II. an nur noch Kanzleititel vorkommen', so muss er vergessen haben, einen Blick in die Regesten Paschals II, Calixt II, Honorius II, Innocenz II. und Coel. II. zu werfen.
2) Cf. Marini, *Memorie istoriche degli archivi della santa sede*, p. 19.

sein, welchen die Reihenfolge einer Briefgruppe verdächtig oder eine Zeitangabe unbequem erscheint.

Formulieren wir genau die Frage, um die es sich hier handelt. Hat Deusdedit das päpstliche Originalregister oder einen Auszug, der reicher war als der unserige, oder hat er das Register in der uns erhaltenen Gestalt benutzt? .

Giesebrecht war der erste, welcher der Frage näher getreten ist¹; in der Abhandlung, welche den Jaffé'schen Regesten Gregors vorgedruckt und auch in der neuen Ausgabe an derselben Stelle erschienen ist, lässt Giesebrecht die Möglichkeit zu, dass 'Deusdedit sich eines reicheren Registerexemplars bedient hat'².

Entschiedener hat sich Jaffé geäußert in der Vorrede zu seinen Monumenta Gregoriana, im zweiten Bande der Bibliotheca rerum germanicarum. Er hält es für ausgemacht, dass Deusdedit nur unser Register vor Augen gehabt habe³, und erklärt alle Abweichungen in den Citaten für Schreib- oder Druckfehler⁴. Dieser Ansicht hat sich schliesslich auch Giesebrecht angeschlossen. In seinem Aufsatz: 'Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII'⁵, erwähnt er nicht einmal die früher von ihm vertretene Meinung, sondern nimmt rückhaltslos an, dass 'Deusdedit einen ausgedehnten Gebrauch machte von dem Registrum Gregorii VII. in der uns noch erhaltenen Gestalt'. Trotz der Zuversichtlichkeit, mit der hier eine Ansicht vertreten war, konnte die Aufgabe nicht als gelöst betrachtet werden, da weder Jaffé noch Giesebrecht die ganze Canonsammlung des Deusdedit kannten, sondern nur Fragmente derselben aus: Borgia, Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie. (In Roma 1789, appendice p. 3—22).

Die Frage trat in ein neues Stadium, als Pius Martinucci im Jahre 1869 die ganze Sammlung aus dem Codex Vaticanus 3833 herausgab⁶.

1) Denn die Ballerini sagen in ihrer gründlichen Studie über die Collectio canonum einfach: 'plura suppetunt ex registro Gregorii VII', ohne anzugeben, welches Register sie darunter verstehen. 2) . . . fieri potuisse, ut Deusdedit cardinalis locupletiore exemplo uteretur. 3) Jaffé Bibl. II, 7. 4) So erklärt er, wo statt XIV—LXX und statt XXIV—LXXV steht, die Abweichung daraus, dass aus der I ein L geworden und dies L alsdann von dem Abschreiber an die erste Stelle gesetzt worden sei. 5) Münchener histor. Jahrb. 1866. 6) Es möge gestattet sein, über die Handschrift und die Ausgabe einige Worte hier einzuschieben. Der Codex ist, wie auch das beigegebene Facsimile erkennen lässt, ein Palimpsest. Martinucci glaubt in den geringen Spuren der früheren Schrift Stücke aus den Evangelien, wahrscheinlich für die Sonn- oder Festtage ausgewählt, wiederzuerkennen. Wenn ich recht sehe, verrathen die Buchstaben eine ziemlich kräftige Unciale; ferner scheint mir die jetzige Schrift von unten nach oben zu gehen; man muss also

Seit dem Erscheinen derselben waren dreizehn Jahre verflossen, als zu gleicher Zeit zwei Abhandlungen erschienen, welche die Frage, wie es schien, erschöpfend behandelten und

den Codex umdrehen, wenn man die erste Schrift entziffern will. Die Hand, welche die *Collectio canonum* geschrieben hat, weist auf den Ausgang des XI. und den Anfang des XII. Jahrhunderts. Ausser dem allgemeinen Schriftcharakter führt darauf das u statt des v am Anfang der Wörter wie 'votive', ferner das geschwänzte e, das (nach Wattenbach) in italienischen Handschriften bereits im XII. Jahrhundert verschwindet. Für das XI. Jahrhundert bleiben uns nur, wenn wir uns des oben gewonnenen Jahres 1087 für die Abfassungszeit der Sammlung erinnern, etwa zwölf Jahre übrig und mit diesen gelangen wir schon in die Zeit Paschalis II., der 1099 den päpstlichen Stuhl bestieg. In der That scheint, wie die Ballerini wohl mit Recht bemerken, unter ihm der Codex geschrieben zu sein, d. h. also zwischen 1099 und 1118; denn in einem vorgesetzten Papstcatalog ist notiert:

III. Victor m. III. d. III.

II. Urbanus XI. m. III. d. XV.

II. Paschalis.

Damit schliesst die Reihe. Da also die Regierungsdauer Paschals nicht angegeben ist, so kann man schliessen, dass Paschal damals noch gelebt habe; vermuthlich zeigt der Codex die gleiche Hand wie der Catalog — die Ballerini und Martinucci lassen uns darüber im Unklaren — und bietet uns so die Möglichkeit, seine Entstehung ziemlich eng zu begrenzen. Aber der Schreiber des Codex hat mit seiner Vorlage arg gewirthschaftet. Es ist eine so unglaubliche Menge von sinnlosen Entstellungen des Textes, dass man zu der Vermuthung geführt wird, hier hat ein professionierter ungebildeter Schreiber Wort für Wort abgeschrieben, ohne den Sinn der Sätze zu verstehen. Und das musste gerade einem Autor passieren, der in der Vorrede seines Buches eine directe Mahnung an den Schreiber resp. Corrector richtet, auf den Text und die Citate die grösste Sorgfalt zu verwenden. Wir werden später sehen, welches Unheil gerade die falschen Citate unseres Vaticanischen Codex noch neuerdings in den Arbeiten Ewalds und Pflugk-Hartungs angerichtet haben. Aber auch die gedruckte Ausgabe des Deusdedit entspricht nicht den Anforderungen, die man an eine wissenschaftliche Edition zu stellen berechtigt ist. Martinucci geht von dem verkehrten Princip aus, dass der Druck ein getreues Abbild des Codex liefern müsse; es werden also auch diejenigen Fehler, welche weder für die Charakteristik des Autors noch des Schreibers irgend etwas ergeben, anstandslos in den Text aufgenommen. Im ganzen Buche ist keine einzige erklärende Note, kein Quellennachweis, kein Index der Anfänge, und da auch die typographische Eintheilung ganz ungenügend ist — seitenlange aus den verschiedensten Stücken zusammengesetzte Capitel ohne Absatz gedruckt — so begreift man es, wenn Friedberg in seiner Ausgabe des *Decretum Gratiani* tadelnd bemerkt, dass er viele, von den *Correctores Romani* dem Vaticanischen Codex entnommenen Citate in der gedruckten Ausgabe nicht habe finden können. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass eine Vergleichung des Facsimile mit dem entsprechenden Capitel der *Collectio* (Lib. IV, c. 122, p. 443) zeigt, dass Martinucci sehr sorgfältig den fehlerhaften Text abgeschrieben und abgedruckt hat.

merkwürdiger Weise zu dem gleichen Resultat gelangten, dass Deusdedit nicht unser Register, sondern ein reicheres oder gar das Originalregister benutzt habe¹. Ewalds Abhandlung, 'Zum Register Gregors VII.' betitelt, erschien in den: *Histor. Untersuchungen*, Arnold Schäfer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet, Bonn 1882, S. 296—318; Pflugk-Hartungs Arbeit: 'Die Register Gregors VII.' erschien im *Neuen Archiv* VIII, S. 229—50. Es war auffallend, dass zwei, vollkommen unabhängig von einander entstandene Untersuchungen zu einem Resultat gelangten, welches der Jaffé-Giesebrechtschen Annahme diametral entgegengesetzt war; aber man fand in dieser Unabhängigkeit zugleich eine Bürgschaft für die Richtigkeit des Resultats².

Ewald geht naturgemäss so zu Werke, dass er die Gregorbriefe bei Deusdedit der Reihe nach vornimmt und prüft, ob sie im Register stehen oder nicht. Gleich der zweite Brief, den er bei Deusdedit (p. 132) findet: 'ex reg. VII. Gregorii cap. 67 et 68 in libr. VII', an Heinrich von Lüttich gerichtet, fehle im Register; es fehle Deusd. I, c. 199: 'Gregorius etc. Semper licuit semperque licebit' etc.; ferner Deusd. III, 56: 'Nulli debet grave videri' etc.; ferner Deusd. III, c. 150 an Wilhelm von England: 'Rebus vero S. Petri' etc.; ausserdem Deusd. III, c. 159 der Eid Jordans von Capua, und III, c. 162 der Eid Wiberts von Ravenna. Ewald führt noch einige weniger wichtige Abweichungen an, wie z. B. dass Deusdedit IV, 106 in dem Manifest an Hermann von Metz einen Zusatz hat: 'sicut ait primus Nicolaus papa in suo regesto I. in epistola ad imperatorem Hludoichum', oder dass Deusdedit von einer Synode von 95 Bischöfen spricht, wo das Register nur eine 'synodus episcoporum fere centum' kennt. Also 4 Briefe Gregors, resp. Brieffragmente und 2 Eide, die bei Deusdedit stehen, vermisst Ewald im Register. Daraus schliesst er: 'Hiernach scheint völlig klar zu sein, dass in der *Collectio canonum* nicht unser Register benutzt ist, sondern ein vollständigeres d. h. entweder das ursprüngliche oder aber ein

1) Ewald S. 306. 2) Ich muss gestehen, dass auch ich zuerst keinen Zweifel in die Richtigkeit dieses Ergebnisses setzte, bis ich durch die Neubearbeitung der Regesten Gregors VII. zu einer nochmaligen Prüfung der Frage gezwungen wurde. Die Regesten nemlich legten folgende Reflexion nahe: Wenn Deusdedit nur unser Register gekannt hat, so brauchen seine Texte in den Regesten nicht citiert zu werden, da seine Abweichungen alsdann nichts anderes sein können, als willkürliche Aenderungen für seinen canonistischen Zweck; hat er aber die Originalregister direct oder indirect benutzt, so sind seine Texte zum mindesten gleichwerthig mit denen unseres Registers und müssen neben ihnen citiert werden.

vollständigerer Auszug aus ihm, als uns unser Register bietet'. Hiervon ausgehend gelangt Ewald ganz consequent zu dem weiteren Schluss: 'Wenn nun aber in den allermeisten Citaten das vollständigere Register des Deusdedit mit dem unserigen übereinstimmt, so ist in unserm Register eben ein sehr ausführlicher Auszug, in den meisten Büchern wohl eine vollständige Abschrift des ursprünglichen erhalten'.

Aus der vermeintlichen Uebereinstimmung unsers Registers mit dem Originalregister und aus einem Hinweis (in ep. 34 lib. VI) auf das dem Codex unsers Registers vorangehende Privileg für Banza, kommt Ewald zu dem dritten Schluss: 'dass unser Registerauszug unter resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet wurde'; und in einer Anmerkung fügt er hinzu: 'Jaffés Annahme, dass Gregor VII. selbst sein Register publiciert habe, lässt sich doch nicht beweisen und setzt als Bedingung voraus, dass nur unser Register verbreitet war'.

Wir haben gesehen, dass Ewalds erster und zweiter Schluss hervorgegangen sind aus der Annahme, dass 4 Briefe Gregors und 2 Eide, die bei Deusdedit stehen, in unserm Register fehlen. Wie aber, wenn wir zeigen, dass jene 4 Briefe doch im Register stehen und dass Ewald sie nur übersehen hat; und dass von jenen 2 Eiden der eine direct aus dem Archiv stammt und der andere ebenfalls im Register steht, nur dass bei Deusdedit die Eigennamen willkürlich geändert sind? Dann fällt natürlich die ganze Beweisführung Ewalds in sich zusammen.

Pflugk-Hartung behauptet: 1) dass das Register, aus dem Deusdedit geschöpft hat, Dinge enthalten habe, die sich in unserm Register nicht finden, und als Beweis wird vorgebracht der entstellte Eid Wiberts von Ravenna und eine kurze Notiz, deren Bedeutungslosigkeit für die vorliegende Frage wir weiter unten zeigen werden. Seine 2) These lautet: 'Die Eintheilung von Register Nr. 1 und Nr. 2 (Nr. 2 wird unser Register genannt) wich vielfach von einander ab. Register Nr. 1 war bedeutend umfangreicher'. Für die abweichende Eintheilung werden Beweise vorgebracht wie: Deusdedit aus 'lib. II, c. 14', während es im Reg. II, 13 ist; oder Deusdedit aus: 'lib. II, c. XLIII', während es im Reg. II, c. XLV ist; ganz abweichend ist nach Pflugk-Hartung Deusdedit aus 'lib. VII, c. LXXV', obwohl es im Reg. lib. VII, c. XXIV steht; der Jaffé'schen Erklärung dieser Zahlenverschiedenheit wird gar nicht gedacht; ferner Deusdedit aus lib. V, c. LXVI, was im Reg. c. XXVI ist. Ueber die vergleichende Liste, die Hartung daran fügt, hat bereits Ewald in einem Nachtrag (NA. VIII, S. 429) richtig geurtheilt, dass sie eine Reihe wesentlicher Citate ausgelassen habe; darum mangelt ihr auch jede Beweiskraft. In jedem andern Falle würde man die vorstehenden Ab-

weichungen ohne weiteres als Nachlässigkeit der mittelalterlichen Schreiber ansehen; und wer sich mit Handschriften beschäftigt hat, weiss, wie oft und wie schwer man gerade beim Zahlenabschreiben gesündigt hat. Man lese nur das lehrreiche Capitel von Duchesne in seiner Studie über den Liber pontificalis (S. 135), wo er von den hundertfältigen Zahlenfehlern in den Papstcatalogen spricht. Ich glaube, dass selbst Pflugk-Harttung zu anderen Schlüssen gelangt wäre, wenn nicht auch er von der falschen Voraussetzung ausginge, dass Deusdedit ein anderes Register benutzt habe als das unserige.

Der gleiche Irrthum begleitete ihn auch bei der Aufstellung der 3) These: 'Der Wortlaut der Texte von Register Nr. 1 und Nr. 2 ist verschieden'. Von den Beweisen, die Pflugk-Harttung dafür vorbringt, sollen einige hier Platz finden:

Jaffé p. 468.	Deusdedit p. 329.
cuius eam (sc. Saxoniam) devicit adiutorio.	cuius eadem vice adiutorio (sinnlos).
p. 128.	p. 329.
victo rege et facta victoria.	victoria adepta.
tu tamen, in ceteris quoque a regia virtute et moribus longe discedens, ius et honorem.	ut (!) tamen ius et honorem.
imminuisti et alienasti.	imminuisti.
suscepisti.	accepisti.
vis attendere.	attendis.
timore vel amore aut aliqua.	timore vel amore vel aliqua.

Schon aus diesen Beispielen wird jeder erkennen, dass, abgesehen von den Schreibfehlern, Deusdedit nach Art der mittelalterlichen Canonisten seine Vorlage verkürzt hat. Die grösseren Stücke, die Pflugk-Harttung danach anführt, illustrieren das noch bei weitem besser; überall bietet unser Register (Nr. 2) mehr als Register Nr. 1 (= Deusdedit). Nun aber findet er 2 Stellen, in denen das Verhältniss umgekehrt ist, nemlich:

Deusdedit p. 421.	Jaffé p. 456.
et ecclesiam dispergit ac vastat. Sed et Anacletus ab eodem Clemente secundus haec eadem in IIII. sua epistola sub eisdem verbis iterat adiiciens — non curantur. Nota ergo carissime.	et ecclesiam dispergit ac vastat. Nota ergo carissime.

In diesem Brief — es ist das berühmte Schreiben an Hermann von Metz — citiert Gregor eine Stelle aus einem Brief des Papstes Clemens und fährt dann fort: 'Nota ergo' etc.

Das Einschiebsel bei Deusdedit verräth sich demgegenüber sofort als Notiz eines gelehrten Canonisten, die — wie so viele Glossen — vom Rande in den Text gedrungen ist. Aus demselben Brief ist auch die zweite Stelle

Deusdedit p. 422.

excommunicavit, sicut ait primus Nicholaus papa in suo regesto I. in epistola ad imperatorem Hludoichum. Alius item Romanus.

Jaffé p. 458.

excommunicavit. Alius item Romanus.

Schon die ungewöhnliche Citierungsart: 'in suo regesto primo' weist auf einen andern Ursprung der Worte 'sicut ait' als auf die päpstliche Kanzlei.

Und nach diesen dürftigen Beispielen kommt Harttung zu der Behauptung: 'es muss als durchaus sicher gelten, dass das Register Nr. 1 noch nicht so sauber ausgearbeitet war, wie Nr. 2, dass bei seiner Umredaction bald etwas zugesetzt, bald etwas im Wortlaute verändert wurde, d. h. also dass die uns erhaltenen Texte von Nr. 2 zwar im allgemeinen, nicht aber im einzelnen als authentisch gelten können'. Pflugk-Harttung übersieht hierbei die Arbeitsmethode der mittelalterlichen Canonisten. Ein Blick in die Richter'sche oder Friedberg'sche Ausgabe des Corpus iuris canonici hätte ihn davor bewahrt, aus den Texten des Deusdedit einen Verdacht gegen die Authenticität unsers Registers herzuleiten.

III.

Wir haben gesehen, dass alle Versehen der Ewald'schen und Pflugk-Harttung'schen Untersuchungen aus dem Mangel einer Liste resultierten, welche in vollständiger und übersichtlicher Weise den Bestand von Gregorbriefen beim Deusdedit mit den Registerbriefen verglich. Hier ist diese Liste:

ed. Marti- nucci p.	Deusdedit. Lib. cap.	Registr. Gregorii VII. Lib. ep.
111.	I, 159: ex Reg. lib. V	V, 14 a.
132.	I, 159: " " " VII ep. LXVII et LXVIII	VII, XIII et XIV.
133.	I, 198	VI, 2.
"	I, 199	II, 67 ¹ .
263.	III, 55. 56. 57	VI, 5 b.
"	II, 56 (erste Hälfte): ex Reg. lib. VIII .	VIII, 37 ¹ .
327.	III, 149: ex Reg. lib. VI	VI, 5 a.
"	" " " " " I, ep. 66	I, 67.
"	" " " " " I, ep. XVII	I, LXVIII.
"	" " " " " II, ep. 15	II, 15.
"	" " " " " II, ep. XVIII	II, XVIII.
"	" " " " " VII, ep. LXX	VII, XIX.
"	" " " " " VII, ep. LXXV	VII, XXIV.

1) Hat Ewald nicht gefunden.

ed. Marti- nucci p.	Deusdedit. Lib. cap.		Registr. Gregorii VII. Lib. ep.
327.	III, 149:	ex Reg. lib. VIII, ep. 29 . . .	VIII, 29.
"	"	" " " " " VIII, ep. 30 . . .	VIII, 30.
328.	III, 150	" " " " " VIII, ep. 23 . . .	I, 70 ¹ .
"	"	" " " " " II, ep. XLIII . . .	VIII, 23.
329.	"	" " " " " II, ep. 63	II, XLII.
330.	"	" " " " " II, ep. 70	II, 63.
"	"	" " " " " II, ep. LXXXIII . . .	II, 70.
"	"	" " " " " I, ep. 7	II, LXXXIII.
"	"	" " " " " IV, ep. 28	I, 7.
341.	III, 158	" " " " " VIII, 1 a. b.	IV, 28.
342.	III, 159	" " " " " Fehlt.	VIII, 1 a. b.
379.	IV, 54	" " " " " VII, 14 a ² .	VIII, 21.
420.	IV, 106: " " " " "	" " " " " V	V, 14 a.
422.	IV, 106: " " " " "	" " " " " II, ep. XLIII . . .	II, XLV.
423.	IV, 107: " " " " "	" " " " " IV, ep. VI	IV, XII (a).
502.	IV, 161: " " " " "	" " " " " V, ep. LXVI . . .	VIII, XXVI.
"	"	" " " " " III, ep. XVIII . . .	(III, XVIIa).
503.	IV, 162: " " " " "	" " " " " V, ep. 17	V, 17.
504.	"	" " " " " VIII, ep. XXVI . . .	VIII, XXXV.

Sehen wir die rechte Columnne der vorstehenden Liste durch, so finden wir nur ein Mal die Angabe: 'Fehlt im Register' und ein zweites Mal durch eine Klammer angedeutet, dass man über die Identität von Deusdedit IV, 162 und Register III, 17 im Zweifel sein kann. Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich, — was zunächst den ersten Fall betrifft — dass Deusdedit den Eid Jordans von Capua nicht aus dem Register genommen haben kann, sondern nur aus dem im päpstlichen Archiv aufbewahrten Original selbst oder, was dem gleichkäme, aus einer Copie dieses Originals. Denn: aus der Ortsangabe: 'Actum Ciperani Indictione II, III idus Iunii' ergibt sich, dass der Eid im Jahre 1080 geleistet ist³, also nicht in der Ind. II, wie angegeben wird, sondern in der Indictio III.

Nun lässt sich aber aus Originalen oder Copien derselben nachweisen, dass man im J. 1080, wie überhaupt häufig in der Kanzlei Gregors VII, die Indiction um 1 Jahr zu niedrig gegriffen hat; wir wissen es positiv, dass man in den meisten Privilegien des Jahres 1074 die Ind. XI. statt der Ind. XII. notiert hat⁴, und dass 5 Bullen des J. 1081, von denen 4 im Cartulaire de St. Victor de Marseille, eine im Original in Marseille erhalten ist⁵, die Ind. III statt der Ind. IIII tragen.

1) Hat Ewald nicht gefunden. 2) Deusd. und das Reg. stimmen genau überein; Ewald hat es fälschlich mit Reg. VI, 5^b identificiert, da ihn die Angabe: '50 episcoporum' irreführte. S. auch Giesebrecht, Münch. hist. Jahrb. 1866, S. 187. 3) Jaffé-Löw. 5173. 5174. 4) Jaffé-Löw. 4818. 4862. 4863. 4864. 4865. 5) Jaffé-Löw. 5211—5215.

Hat man aber im J. 1081 die (falsche) Ind. III gezählt, so zählte man im J. 1080 die Ind. II. Eben diese Indictio II beweist schlagend, dass Deusdedit seine Abschrift entweder dem Original oder einer Copie des Originals entnommen habe, und nicht dem Register. Denn würde der Eid auch im Register gestanden haben, so trüge er, wie sämtliche Briefe und Akten unsers Registers aus dem Jahre 1079 Sept. — 1080 Sept. entweder gar keine oder die richtige Indictio III.

Zu dem Eide Wiberts von Ravenna — dies ist das zweite der oben erwähnten Stücke — hat bereits Giesebrecht III, 1238 bemerkt, dass es 'derselbe Eid ist, der sich im Register III, 17 a findet, aber ohne Zweifel absichtlich geändert ist'. Aus 'Robertus' ist 'Guibertus' und aus 'Carnotensem episcopatum' ist 'Ravennatem archiepiscopatum' geworden. Wie die Aenderung entstanden ist, sieht man deutlich an dem formelhaften 'domno illo papa', wo das Register 'domino nostro Gregorio' bietet. Deusdedit hat vermuthlich den Eid an allen Stellen seiner directen Beziehungen entkleidet und statt der Namen das formelhafte 'ille' gesetzt. Erst der Schreiber des Codex oder, wenn man durchaus will, Deusdedit hat nachträglich in dieser unschuldigen Weise seinem Hass gegen Wibert Luft gemacht. Aber schlagender als durch diese Vermuthungen wird die gewaltsame Aenderung bewiesen durch Deusdedit's Angabe: 'ex registri lib. III. cap.' XIX'. Ich begreife nicht, wie man übersehen konnte, dass der Eid, auf den es hier ankommt, auch in unserm Register an der 19. Stelle des 3. Buches steht. Denn Nr. 17 ist der Brief an Rainer von Orléans; darauf folgte, wie Jaffé in der Note ausdrücklich bemerkt, das Iusiurandum Berengarii, als Nr. 18, dann erst kam das Iuramentum Roberti als Nr. 19.

Hoffentlich wird man jetzt einräumen, dass die Eide identisch, und dass 'Guibertus' und 'Ravennas' aus 'Robertus' und 'Carnotensis' geändert sei.

Ob Deusdedit die Stücke in dieser Weise selbst abgezählt hat, oder ob sie bereits in seinem Registercodex so numeriert waren, lässt sich nicht mehr entscheiden, da er aus dem 3. Buche keinen andern Brief citirt. Wer etwa einwenden wollte, dass in unserm Register die beiden Eide Berengars und Roberts nicht mitgezählt seien, dem ist in Erinnerung zu bringen, dass der Vaticanische Codex des Registers vom 9. Brief des 3. Buches an bis zum Schlusse seine Numerierung erst im XIV. Jahrhundert erhalten hat¹.

1) Dass statt 'pag.', 'cap.' zu lesen sei, darin herrscht glücklicher Weise eine seltene Uebereinstimmung. 2) Sehr bezeichnend für H. von Pflugk-Hartung ist, dass sowohl im Iter Ital. p. 140 wie im Neuen Archiv VIII, 231 immer nur von einem Berengarius Carnotensis die

Nachdem wir so festgestellt haben, dass Deusededit (III, 159) den Eid Jordans von Capua nicht aus dem Register genommen haben kann, und dass der Eid im Liber IV, c. 162 identisch ist mit Reg. III, 17a, zeigt uns eine nochmalige Durchsicht der Liste, dass sämtliche Gregorstücke bei Deusededit sich auch in unserm Register befinden¹.

Bevor ich aus dieser Thatsache den einzig möglichen Schluss ziehe, dass Deusededit nur unser Register benutzt habe, bitte ich, eine kurze Digression über das Wesen der Register zu gestatten; ich will damit selbst einem unwahrscheinlichen Einwand seine Spitze abbrechen, — dem Einwand nemlich: die Uebereinstimmung zwischen Deusededit und dem Register rühre daher, dass letzteres 'wohl eine vollständige Abschrift des ursprünglichen' darstelle².

Die Register, welche die Copien der päpstlichen Briefe enthielten, hatten den Zweck, der Kurie eine Kontrolle ihrer momentanen Thätigkeit auch in späteren Zeiten zu ermöglichen. Es soll damit nicht geleugnet werden, dass nicht hin und wieder ein Brief einzutragen vergessen oder unterlassen wurde, — denn selbst im XIII. Jahrhundert, der Zeit der ausgebildeten Register, finden wir Lücken; — aber lässt das Wesen der Register schon a priori auf das Streben nach grösster Vollständigkeit schliessen, so können wir das aus einer Aeusserung Gregors geradezu beweisen. In einem Briefe an Hugo von Die (VIII, 54) sagt er: 'Quod a nobis factum nequaquam recolimus; nec in registro nostro huius causae litteras repperire potuimus'. Wie aber hätte sich der Papst auf das Register berufen können, wenn er nicht voraussetzte, dass man darin alle von der Kurie ausgehenden Schriftstücke eintrug³?

Und nun werfe man einen Blick in das uns erhaltene Register, wo aus dem ersten Pontificatsjahr (von 14 Monaten) 86 Briefe, aus dem zweiten 77, aus dem dritten 21, aus dem

Rede ist, wo es natürlich 'Turonensis' heissen soll; ferner die Angabe, 'dass im Register Nr. 1 die zwei Eide Berengars und Roberts in einem Capitel vereinigt gewesen sind, die sich im Register Nr. 2 weit ausinandergestellt finden . . .; ein besonders deutlicher Beweis, wie willkürlich man bisweilen mit einzelnen Stücken umgegangen ist'. 1) Von den Varianten, die sich bei einer Vergleichung der Texte ergeben, sehe ich augenblicklich ab; sie sind nicht grösser als bei zwei Codices des Otto von Freising oder der Kölner Annalen. Sie werden übrigens weiter unten eine befriedigende Erklärung finden. 2) Ewald, dem trotz der Lückenhaftigkeit seiner Liste auffiel, dass 'in den allermeisten Citaten das vollständigere Register des Deusededit mit dem unserigen übereinstimme', erklärte in der That diese Erscheinung damit, dass 'in unserm Register eben ein sehr ausführlicher Auszug, in den meisten Büchern wohl eine vollständige Abschrift des ursprünglichen erhalten sei'; Ewald S. 306. 3) Es überrascht nicht, wenn wir ähnlichen Bemerkungen schon im VII. Jahrhundert mit Bezug auf das Register Gregors I. begegnen; siehe Ewalds Studien im NA. III, 438.

vierten 28, aus dem fünften 23, aus dem sechsten 40, aus dem siebenten 28 Briefe notiert sind. Glaubt jemand im Ernst, dass Gregor VII. im 3. und 4. Regierungsjahr nicht mehr als 49 (21 + 28) Briefe in die Welt gesandt habe¹? Oder meint jemand, dass Gregor von den Tausenden von Briefen, welche die erschütternden Ereignisse jener beiden Jahre hervorgerufen haben, nur die Copien von 49 zurückbehalten liess? Wer das annimmt, der muss consequenter Weise auch behaupten, dass Gregor VII. das Wesen der päpstlichen Register illusorisch gemacht habe. Also: wie man sich auch drehen und wenden mag, wir werden immer zu der Annahme gedrängt, dass uns in unserm Register nur ein äusserst dürftiger Auszug des grossen Lateranischen Registers überliefert ist.

Nun erst ziehen wir den Schluss: Wenn, bei der bewiesenen Verschiedenheit des grossen und kleinen Registers, Deusdedit nur solche Gregorstücke bietet, die sich sämtlich auch im kleinen Register vorfinden, so kann er nur dieses und nicht jenes benutzt haben.

Aus diesem Resultat ergibt sich, dass die Abweichungen zwischen beiden Texten theils auf Flüchtigkeit der Abschreiber, theils auf absichtliche Aenderung der Worte, theils auf selbständige Zusätze des Deusdedit zurückzuführen sind. Schlagen wir wieder unsere Liste auf und sehen wir uns zunächst die gesperrt gedruckten Stellen an, so erweisen sie sich als einfache Flüchtigkeitsfehler.

Deusdedit	I, 66	statt Register	I, 67.
"	I, XVII	"	" I, LXVIII.
"	II, 18	"	" II, 19.
"	II, 14	"	" II, 13.
"	II, 84	"	" II, 74.
"	II, XLIII	"	" II, XLV.
"	V, LXVI	"	" VIII, XXVI.
"	VIII, XXVI	"	" XIII, XXXV ² .

Von den dick gedruckten Stellen gehören zunächst in dieselbe Kategorie

Deusdedit	VII, LXVII. et LXVIII	statt Register	VII, XIII. et XIII; ferner
"	VII, LXX	statt Register	VII, XIX, und
"	VII, LXXV	statt Register	VII, XXIV.

1) So sagt Jaffé sehr treffend in der Einleitung, S. 8: 'Quis enim crederet, potuisse contingere Gregorio VII. pontifici imperium ecclesiamque acerrime concutienti, ut vel toto tertio pontificatus anno non dimitteret plus quam eas, quae in tertio registri huius libro insunt, epistolas viginti unam, vel quarto anno non plus quam libri quarti epistolas viginti octo'.

2) Hier ist der Fehler wahrscheinlich so entstanden, dass statt XXXV zuerst geschrieben wurde XXVV, woraus dann durch selbständige Verbesserung XXVI wurde.

Die Entstehung der beiden letzten Fehler hat bereits Jaffé dadurch erklärt, dass beide Mal statt des I irrthümlich ein L gemacht und dieses L alsdann an die erste Stelle gesetzt wurde. So gewagt diese Erklärung im ersten Moment erscheinen könnte, so berechtigt stellt sie sich bei näherer Betrachtung jener drei Zahlenangaben heraus. Denn dass entweder in der ersten Zahlenreihe, oder in den beiden letzten ein Fehler stecken müsse, ergibt sich auch aus folgendem:

Wenn lib. VII, ep. 13 unsers Registers in dem grösseren Register ep. 67 (Differenz 54) gewesen ist, so kann ep. 19 unsers Registers niemals ep. 70, und ep. 24 niemals ep. 75 (Differenz 51) gestanden haben. Die Differenz durfte gleich bleiben oder sich vergrössern, aber niemals sich verringern.

Wir müssen bei dem ersten dieser Briefe noch etwas länger verweilen, weil er für die Arbeitsmethode der mittelalterlichen Canonisten ausserordentlich lehrreich ist. Ewald vermisste ihn im Register und legte ein besonderes Gewicht auf die Angabe des Deusedit: dass er aus dem lib. VII, ep. 67 et 68 stamme. Auch Jaffé hat das Verhältniss des Briefes zum Register nicht richtig erkannt; aber er konnte es nicht erkennen, weil ihm der Brief nicht in unserer Canon-sammlung, die erst nach seinem Tode erschien, sondern in den Miscellanea des Baluze ohne jede Quellenangabe vorlag.

Den Brief hat sich nemlich Deusedit aus zwei Briefen zurechtgemacht, wie auch das 'et' beweist, und zwar aus Reg. lib. VII, ep. 13 et 14. In seine Sammlung wollte er nur das an Heinrich von Lüttich gerichtete Schreiben aufnehmen (ep. 14); bei diesem aber fehlt Anfang und Schluss, welche gleichlautend waren mit dem auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Brief an Dietrich von Verdun (ep. 13). Deusedit nahm also Anfang und Ende aus ep. 13, verwandelte die dritte Person in die zweite, und schob ep. 14 dazwischen; die folgende Gegenüberstellung wird das Verfahren noch besser beleuchten:

Reg. lib. VII.	Deusedit I, cap. 159, pag. 132.
Ep. 13. an Dietrich von Verdun.	
Pervenit ad nos fratris et coepiscopi nostri Heinrici Leodicensis gravis calamitas. Quem ad apostolorum limina venientem Arnulphus comes, rebus suis omnibus, quas secum ferebat expoliatum, ad augmen- tum nequitiae post suorum ereptionem compulit gladiis	Pervenit ad nos, te, fratrem et coepiscopum nostrum, Hein- ricum Leodicensem episcopum ad apostolorum limina venien- tem ab Arnulpho comite rebus tuis te expoliatum et ad nequi- tiae augmentum gladiis iurare compulsum, quod ablata num- quam repeteres et huius tanti

iurare: quod ablata nunquam repeteret, et quod a nobis super tali tantoque facinore sibi veniam impetraret.

Ep. 14. an Heinrich von Lüttich.

Cognita tuae fraternitatis adversitate et contumelia, tibi immo b. Petro illata, nimirum valde dolere sumus coacti . . .

. . . eum ut tyrannum et christianae religionis conculcatorem impugnent et armis tam carnalibus quam spiritualibus undique et ubique, quantum possunt, insequentes coarcent.

Ep. 13. an Dietrich von Verdun.

. praecipimus, ut fraternitas tua quoscunque potest episcopos, abbates, sacerdotes et clericos studeat adunare et, conventu habito super hac re, illum improbum ad poenitentiam et satisfactionem invitare; quodsi

. poenitentiam agere aut ablata noluerit digna cum satisfactione restituere, ecclesiae introitum et corporis et sanguinis dominici participationem tua ei fraternitas interdicat; datisque sibi quindecim dierum indutiis

. quicunque vero praedicti confratris nostri, immo beati Petri iniurias pro viribus suis ulcisci contenderit

Wörtlich wie bei Deusdedit lautet der Brief bei Baluze Misc. III, 7, der ihn ohne Zweifel einem der französischen Codices der Collectio canonum entnommen hat. Aus Baluze nahm ihn Jaffé in seine Gregorbriefe auf. Man wird nach der obigen Darlegung kein Bedenken mehr tragen, aus der Reihe der Epistolae collectae den 34. Brief gänzlich zu streichen¹.

1) Sehr instructiv für die Art, wie Deusdedit gearbeitet hat, ist eine Stelle aus dem Liber diurnus, die Mühlbacher, Streitige Papstwahl, S. 158, anführt.

sceleris a nobis sibi veniam impetraret.

Cognita itaque contumelia tibi immo b. Petro illata, valde doluimus

. . . eum ut tyrannum et christianae religionis conculcatorem impugnent et armis tam carnalibus quam spiritualibus undique et ubique, quantum possunt nisi digne satisfecerit insequantur.

Volumus itaque, ut praephatu episcopus prius quoscunque potest episcopos et reliquos sacerdotes sibi adiungat et illum Dei inimicum ad dignam satisfactionem convocet. Quodsi digne penitere et ablata restituere noluerit datis sibi quindecim dierum indutiis, introitu ecclesiae privetur et prefato modo iniuria beati Petri vindicetur usque ad satisfactionem.

Verfolgen wir in unserer Liste die dick gedruckten Stellen, so kommen wir zu Reg. VII, ep. 19. Ueber die verschiedene Citierung ist bereits gesprochen. Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass Deusdedit den Zusatz: 'sub annua pensione decem solidorum', aus einer Steuerliste der *tomi carticii* genommen hat, die er an Dutzenden von Stellen seiner *Collectio* namhaft macht.

Ueber Reg. VII, ep. 24, wo Deusdedit ep. 75 hat, siehe oben S. 322,

Ueber Deusdedit III, 159, Eid Jordans von Capua, siehe oben S. 318.

Deusdedit IV, 161, das *Iusiurandum Henrici regis*, bietet Actum und Zeugen, die im Register fehlen. Man kann die Möglichkeit zugeben, dass der Registercodex, den Deusdedit benutzt hat, um dieses Stück reicher war als der Vaticanische, ohne das oben gewonnene Resultat auch nur im geringsten einzuschränken; naturgemässer aber erscheint die Erklärung, dass Deusdedit den ganzen Eid oder den Zusatz aus dem Original des päpstlichen Archivs oder einer gleichlautenden Abschrift geschöpft hat.

Ueber Deusdedit IV, 162, Eid Wiberts von Ravenna, siehe oben S. 319.

IV.

Recapitulieren wir kurz den Gang der vorstehenden Untersuchung. Wir haben gezeigt: 1) dass Deusdedit seine Sammlung zwischen Mai und September 1087 vollendet hat, 2) dass in unserm Register Gregors VII. nur ein äusserst dürftiger Auszug des grossen Lateranischen Registers erhalten ist, 3) dass Deusdedit trotz wirklicher und scheinbarer Abweichungen kein anderes Register als das unserige benutzt hat.

Eine Untersuchung, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, das Verhältnis zwischen Deusdedit und dem Register festzustellen, müsste hier ihren natürlichen Abschluss finden. Wenn ich dennoch ein Kapitel hinzufüge, so thue ich es, weil sich aus den obigen Resultaten eine andere Frage beantworten lässt, um welche sich ebenfalls ein Streit zu entwickeln begonnen hat.

Jaffé hatte wegen der Ordnung der Briefe der ersten acht Pontificatsjahre und wegen der Unordnung der folgenden die Vermuthung geäussert, dass das Register kurz vor dem 30. Juni 1081, d. h. kurz vor dem Beginn des 9. Pontificatsjahres, veröffentlicht sei. Er fügte hinzu, dass es ja niemandem möglich gewesen sei, bei Lebzeiten des Papstes eine derartige Briefmasse zu publicieren — ohne Mitwirkung des Papstes; und diesen Gedanken weiter verfolgend, führte er die Publication des Registers auf die eigenste Initiative Gregors VII. zurück,

der durch eine systematische Zusammenstellung wichtiger Briefe die Motive seiner Politik darlegen und rechtfertigen wollte¹. So ansprechend diese Vermuthung auch war, so rasch sie auch von den namhaftesten Forschern acceptiert worden ist, die einzige Stütze für sie fand Jaffé in den Worten des Bernold von Constanx zum J. 1085²: 'Erat enim (Gregorius) catholicae religionis ferventissimus institutor et ecclesiasticae libertatis strenuissimus defensor; noluit sane, ut ecclesiasticus ordo manibus laicorum subiaceret, sed eisdem et morum sanctitate et ordinis dignitate praemineret; quod illum latere non poterit, quicumque eiusdem apostolici regestum diligenter perlegerit'.

Aber diese Stütze war eine sehr schwache. Denn wer wollte entscheiden, ob Bernold mit seinem Register das unserige oder das Originalregister gemeint habe. Es ist bekannt, dass Bernold im J. 1079 an der Fastensynode in Rom Theil genommen hat. Warum sollte er, 'der grösste Canonist des damaligen Deutschland' (wie ihn Scheffer-Boichorst genannt hat) nicht die päpstlichen Register im Lateranarchiv studiert haben? Die Jaffé'sche Deutung des Wortes 'Regestum' setzt eben als Gewissheit voraus, dass unser Register bereits vor 1085 publiciert wurde. Und weil diese Gewissheit nicht vorhanden war, hat sich Ewald auch nicht hindern lassen, eine andere Vermuthung auszusprechen, nemlich 'dass unser Registerauszug unter, resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet wurde'³.

Allein Jaffé hat Recht und Ewald hat Unrecht. Da Deusdedit seine Sammlung zwischen Mai und September 1087 vollendet und dabei unser Register benutzt hat, so muss dieses letztere vor jenem Zeitpunkt bereits existiert haben. Rechnen wir auf die geistige Thätigkeit, welche die Composition zweier derartiger Sammlungen erfordert, und auf die mechanische Thätigkeit des Schreibens und Copierens die denkbar kürzeste Zeit, wir werden bei der chronologischen Fixierung der Registerpublication immer in das Pontificat Gregors, das am 9. Mai 1085 sein Ende nahm, hineingeführt werden.

Diese Gewissheit, dass das Register schon existierte, als Gregor noch am Leben war, wirft erst auf die Worte Bernolds ein klares Licht. Der Sinn ist: wer sich über die hierarchischen Grundsätze Gregors unterrichten will, der werfe nur einen Blick in sein Register hinein; — gemeint ist das Register, das sich in aller Händen befand. Wenn aber Bernold, so schliessen wir weiter, bereits im J. 1085 auf das Register wie auf ein allgemein zugängliches, weitverbreitetes Buch verweisen konnte, so ergiebt sich für jeden, der das

1) Jaffé, Biblioth. II, 5.

2) MG. SS. V, 444.

3) Ewald S. 307.

Schriftwesen des Mittelalters kennt, dass das Register doch schon eine geraume Zeit vorher publiciert war. Durch diese Reflexion gewinnt die Vermuthung Jaffé's, dass Gregor selbst kurz vor dem 30. Juni 1081 seine Briefe der Oeffentlichkeit übergeben hat, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Wann und von wem die Briefe aus den 4 letzten Jahren hinzugefügt sind, mag vorläufig eine offene Frage bleiben. Die neue Ausgabe der Regesten wird zeigen, dass die Unordnung, die in diesem Theil des Registers herrscht, nicht so gross ist, als man bisher angenommen hat.

Und zum Schluss noch eins. Ein Hauptwerth des Registers besteht darin, dass fast sämtliche Briefe ein genaues Datum tragen; nemlich Angabe des Ortes und des Tages, wo und wann sie ausgestellt sind, während das Jahr sich aus dem Buche ergibt, in welchem sie stehen. Man hat jüngst versucht, den Werth dieser Daten auf ein Minimum herabzusetzen, indem man behauptete, dass sie nachträglich herausgerechnet oder frei erfunden seien. Dünzelmann zog diesen Schluss aus der Beobachtung, dass einzelne Briefe in ein falsches Jahr gerathen seien. Er war zu wenig Diplomatiker, um eine Erklärung dafür zu finden, bei welcher man das Registerdatum vollkommen schonen kann. Noch im 13. Jahrhundert war es Brauch, die Copien nicht in fertige Bände einzutragen, sondern auf Lagen zu schreiben, welche später zu Bänden vereinigt wurden.

So war es sicher auch in der Kanzlei Gregors VII. Brauch. Wie leicht konnte es da vorkommen, dass einzelne Blätter oder ganze Lagen an eine falsche Stelle geriethen und so die Reihenfolge der Ereignisse in störender Weise unterbrachen¹. Dünzelmann hat sich bemüht, eine ganze Anzahl solcher Fehler — etwa 21 — im Register nachzuweisen, aber es ist ihm nur in wenigen Fällen gelungen. Ich habe vor der Drucklegung der Regesten die betreffenden Stellen eingehend geprüft und gefunden, dass von jenen 21 Briefen nur 2 in ein falsches Jahr, statt 1074 ins Jahr 1075, gesetzt waren; und zugleich ergab sich aus innern Gründen, dass ihr Orts- und Tagesdatum ein richtiges war.

Ging Dünzelmann als Historiker gegen die Registerdaten vor, so griff sie Pflugk-Hartung mit diplomatischen Waffen an. Nach ihm waren die Originale der Briefe Gregors VII. in der Regel undatiert, und da er dies nach seinen eigenen Ausführungen als feststehend annahm, so musste dadurch 'der

1) Ich glaube vielmehr, dass die gebilligten Concepte auf losen Blättern verwahrt wurden, wodurch sich bei späterer Abschrift sowohl Vertauschungen wie Verluste viel leichter erklären; ein lehrreiches Beispiel aus späterer Zeit hat kürzlich Boehlau mitgetheilt, s. NA. X, 206. W.

Werth der Datierungen aufs schwerste beeinträchtigt werden'. Allein von einem Beweise, dass dies wirklich der Fall war, kann gar nicht die Rede sein. Pf.-H. stützt sich dabei auf ein einziges Original und eine einzige Copie, welche beide undatiert sind, während sie im Register ein Datum haben. Diese Fälle sind beachtenswerth, aber nicht beweisend. Wenn Pfl.-H. sich ferner auf die Vorgänger Gregors VII. beruft, deren Breven undatiert waren, so hat er übersehen, dass man sich mit gleichem Recht auf seine Nachfolger Victor III, Urban II. und Paschalis II. berufen kann, deren Briefe bald ein Datum tragen, bald nicht.

Aber auch zugegeben, dass Gregors Briefe im Original sämmtlich oder zum Theil wirklich undatiert waren, so muss dennoch durch die Einrichtung der Register die Möglichkeit bestanden haben, genau anzugeben, wo und wann ein Brief geschrieben war. Man lege sich doch nur die Frage vor: Welchen Zweck sollte es denn gehabt haben, ein frei erfundenes Datum hinzuzufügen, wo es nicht auf die Zeit des Briefes, sondern nur auf den Inhalt des Briefes ankam? Oder die andere Frage: Sollte Gregor VII. — wir haben gesehen, dass die Registerpublication bei seinen Lebzeiten erfolgt ist — oder sein Beauftragter es wirklich gewagt haben, Briefe mit falschen Daten zu veröffentlichen, wo er jeden Moment den Widerspruch derjenigen erwarten musste, in deren Händen sich die Originale befanden oder die durch andere Schriftstücke im Stande waren, den Nachweis der Fälschung zu führen?
